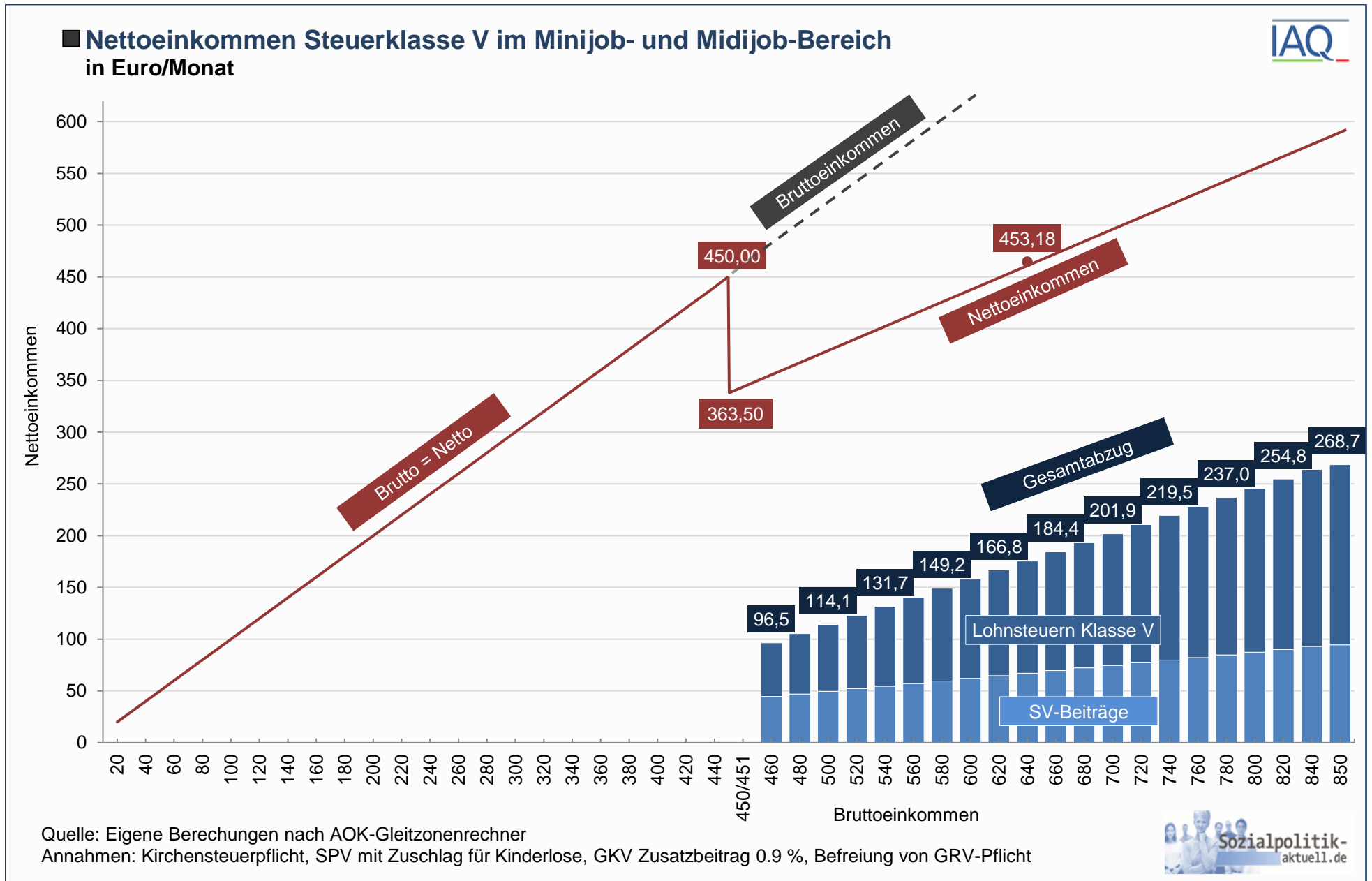


Grafik des Monats 05/2015: Übergang vom Minijob in eine Midijob-Beschäftigung: Die Steuerklassen V-Fälle



Übergang vom Minijob in eine Midijob-Beschäftigung: Die Steuerklassen V-Falle

Kurz gefasst

- Beschäftigte, die mit ihrem Monatseinkommen die Grenze von 450 Euro brutto überschreiten und die Steuerklasse V gewählt haben - in aller Regel handelt es sich hier um Ehefrauen -, laufen Gefahr mit ihrem Nettoeinkommen erheblich abzusinken. Denn ab 451 Euro enden die beitrags- und steuerfreien Minijobs und beginnt der Bereich der Midijobs mit der Steuer- und Beitragspflicht.
- Zwar sind die Beitragssätze zur Sozialversicherung in der Midizone zunächst gering und steigen auch nur schrittweise, aber bei Wahl der Steuerklasse V fallen sehr hohe Steuerabzüge an.
- Im Ergebnis verringert sich bei einem Bruttoeinkommen von 451 Euro das Nettoeinkommen auf 358,30 Euro. Erst bei einem Bruttoeinkommen von 640 Euro wird der Nettobetrag von 450 Euro wieder erreicht und überschritten.
- Es erweist sich für die betroffenen Frauen als unattraktiv, den Minijob-Bereich zu verlassen. Die Anreize wirken darauf hin, dass sich ihre Beschäftigung auf den unteren Stunden- und Entgeltbereich konzentriert.
- Durch die Einführung des Mindestlohns sind diese problematischen Folgewirkungen der Regelung von Minijobs und Steuerklassenwahl offensichtlich geworden. Denn der Mindestlohn von 8,50 Euro hat zur Folge, dass die regelmäßige Arbeitszeit 52,9 Stunden im Monat bzw. 12,3 Stunden in der Woche nicht überschreiten darf. Wer vor der Einführung des Mindestlohns mehr als 12,3 Stunden in der Woche gearbeitet hat, fällt deshalb - bei unveränderter Stundenzahl - aus dem Minijob-Bereich heraus und muss dann mit einem sinkenden Nettoeinkommen rechnen. Der Einkommensverlust fällt bei der Steuerklasse V stark aus, bei der Wahl von Steuerklasse I bzw. IV sehr viel schwächer, da in diesen Konstellationen die Steuerpflicht erst oberhalb des Grundfreibetrags einsetzt.
- Die absurde Situation, wegen des Mindestlohns ein geringeres Nettoeinkommen zu erhalten, dürfte die betroffenen Beschäftigten dazu veranlassen, entweder die Stundenzahl zu reduzieren oder aber - gemeinsam mit dem Arbeitgeber (!) - bei der Dokumentation der Arbeitszeiten zu „tricksen“.
- Diese Steuerklassen V-Falle lässt sich nur durch eine Neuregelung der Minijobs und die Abschaffung dieser Steuerklasse beseitigen.

Hintergrund

Der neu eingeführte gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro in der Stunde (zu den Ausnahmen siehe weiter unten) gilt auch für Minijobs. Da bei den Minijobs das Monatseinkommen nicht höher als 450 Euro liegen darf, errechnet sich eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von 52,9 Stunden im Monat bzw. 12,3 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmer keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Die Beschäftigungsverhältnisse zwischen 450 Euro und 850 Euro - als Midijobs bezeichnet - unterliegen hingegen der Lohnsteuer- und Beitragspflicht.

Zwar setzt der Eingangsbeitragssatz nur auf einem reduzierten Niveau von ca. 11 % an, um einen abrupten Sprung in der Beitragsbelastung zu vermeiden. Mit steigendem Bruttoverdienst erhöht sich der Beitragssatz dann gleitend und erst bei einem Einkommen von 850 € wird das reguläre Niveau erreicht („Gleitzone“) (vgl. [Abbildung II.20](#)). Anders verhält es sich jedoch mit den Lohnsteuerabzügen: Wird die Steuerklasse V gewählt, dann fallen sofort hohe Steuerabzüge an. Dies ist bei der Steuerklasse I bzw. IV nicht der Fall, da hier die Steuerpflicht erst oberhalb des Grundfreibetrags einsetzt.

Die Kombination von Steuerklasse III (für den höher verdienenden Ehemann) und Steuerklasse V (für die geringer verdienende Ehefrau) ist gängig, um die Steuerabzüge beim höheren Einkommen zu minimieren. Für die betroffenen Ehefrauen wirkt sich das fatal aus: Bei einem Bruttoeinkommen von 451 Euro reduziert sich das Nettoeinkommen auf 358,30 Euro. Bei einem Bruttoverdienst von 460 Euro summieren sich die Steuer- und Beitragsabzüge auf fast 100 Euro (96,50 Euro) und das Nettoeinkommen sinkt auf 363,50 Euro ab. Erst bei einem Bruttoeinkommen von ungefähr 640 Euro wird der Nettobetrag von 450 Euro wieder erreicht und überschritten.

Die hohen Belastungen in der Steuerklasse V gleichen sich in der gesamten Steuerbelastung des Ehepaares zwar aus, aber im Ergebnis wird die Entscheidung über Art und Ausmaß der Erwerbsbeteiligung von Ehefrauen stark durch die monetären Anreizeffekte des sozial- und steuerrechtlichen Sonderstatus von Minijobs beeinflusst. Die absurde Situation, wegen des Mindestlohns ein geringeres Nettoeinkommen zu erhalten, dürfte die betroffenen Beschäftigten dazu veranlassen, entweder die Stundenzahl zu reduzieren oder - aber gemeinsam (!) mit dem Arbeitgeber - bei der Dokumentation der Arbeitszeiten zu „tricksen“.

Minijobs und Midijobs

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat seit den Neuregelungen im Jahr 2003 stark zugenommen. Betrug die Zahl der so genannten „Minijobs“ im März 2003 noch etwa 5,6 Mio., so hat sie sich seitdem auf rund 7,8 Mio. (Juni 2014) erhöht. Zu unterscheiden sind hierbei Personen, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 5,4 Mio.) sowie im Nebenjob geringfügig Beschäftigte (etwa 2,5 Mio.). Vor allem die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigung hat sich kontinuierlich erhöht, während die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten seit etwa 2007 nahezu konstant geblieben ist (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Die ersten (vorläufigen) Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zu den geringfügigen Hauptbeschäftigten zeigen, dass sich diese Beschäftigungsverhältnisse nach Einführung des Mindestlohns leicht rückläufig entwickeln. So wurden im Januar 2015 mit 4.859.100 Personen etwa 118.000 Personen weniger registriert als im Januar 2014. Ein Grund dafür könnte sein, dass ein Teil der Minijobber infolge des gestiegenen Stundenlohns bei gegebener Arbeitszeit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten hat und in die Einkommenszone oberhalb von 450 Euro aufgestiegen ist. Ob dies auch für die geringfügig beschäftigten Ehefrauen, die etwa ein Drittel aller geringfügig Hauptbeschäftigten ausmachen, zutrifft, ist zu bezweifeln.

Die Minijobs unterliegen seit 2013 der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (opt-out Regelung). Etwa 80 % haben im Jahr 2013 davon Gebrauch gemacht.

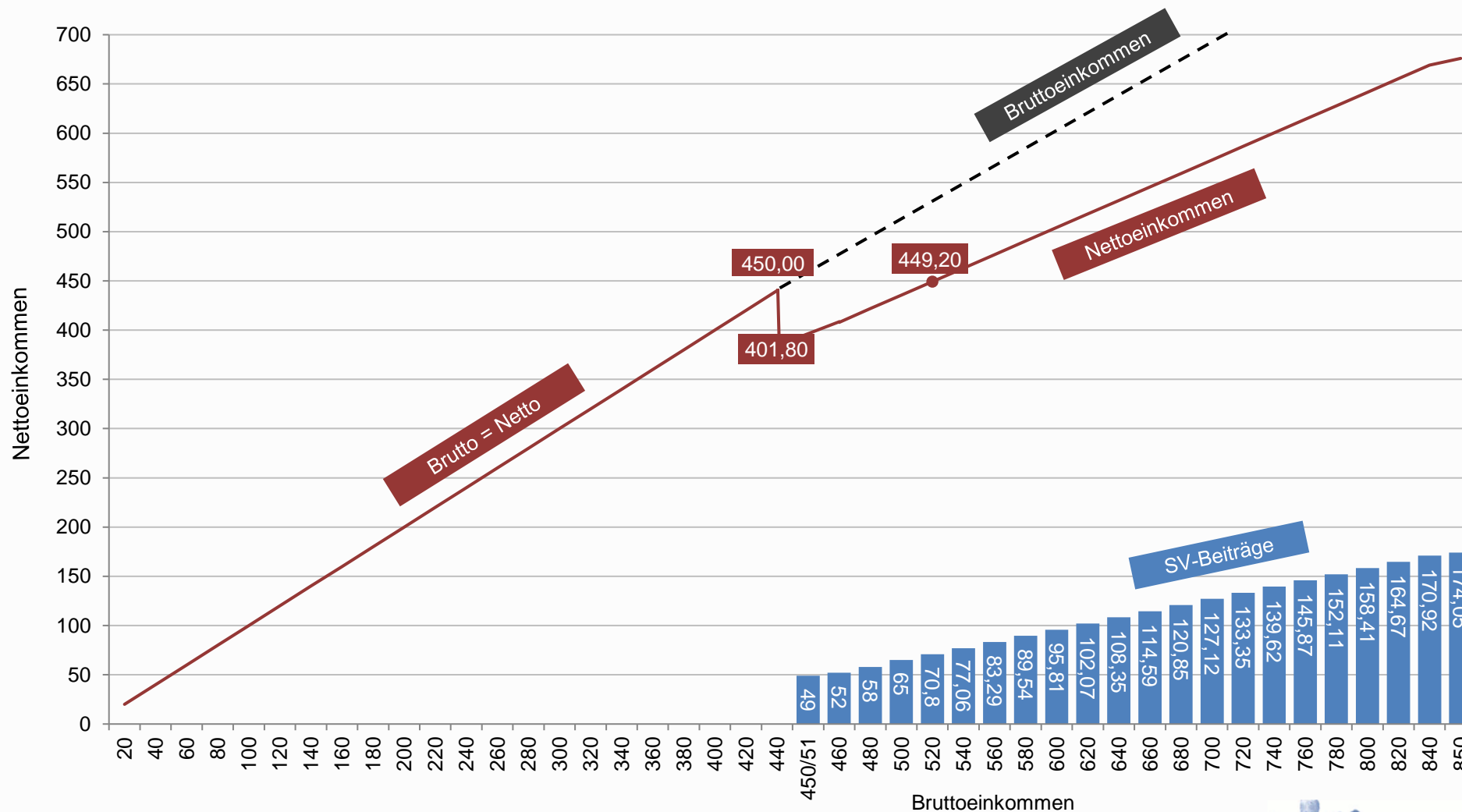
Die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Zahl der Midijobber bestehen nicht nur darin, dass Minijobber in diesen Bereich überwechseln. Da auch bei den Midijobs die maximale Stundenzahl begrenzt wird, werden auch Beschäftigte die Gleitzone verlassen: Wer mehr als 100 Stunden im Monat bzw. 23,3 Stunden in der Woche arbeitet, übersteigt die Schwelle von 850 Euro. Die Zugänge müssen also mit den Abgängen saldiert werden. Aktuelle Daten über den Stand und die Entwicklung der Midijobs liegen nicht vor. Für Ende 2012 meldet die Bundesagentur für Arbeit 1,365 Mio. Midijobs; davon 0,799 Mio. in der Gleitzone (das Arbeitsentgelt lag in allen Entgeltabrechnungszeiträumen in der Gleitzone) und 0,586 Mio. Mischfälle (Entgeltabrechnungszeiträume in der Gleitzone als auch darunter oder darüber).

Methodische Hinweise

Die Modellrechnungen zum Verlauf der Nettoeinkommen im Entgeltbereich von mehr als 450 Euro im Monat basieren auf den Ergebnissen des AOK-Gleitzone-rechners. Unterstellt werden bei den Sozialversicherungsbeiträgen die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, ein Sonderbeitragssatz von 0,9 % in der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Zuschlag für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung. Bei den Lohnsteuern wird die Zahlung von Kirchensteuern angenommen. Spezielle steuerliche Tatbestände bleiben außer Acht.

Nicht berücksichtigt sind die Ausnahmen und Übergangsregeln, die das Mindestlohngesetz vorsieht. So liegen die bis Ende 2016 befristeten tariflichen Mindestlohnsätze für einzelne Branchen teilweise noch unter dem gesetzlichen Mindestlohn, teilweise aber auch höher (vgl. [Abbildung III.4a](#))

Nettoeinkommen Steuerklasse I/III im Minijob- und Midijob-Bereich in Euro/Monat



Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK-Gleitzone-Rechner
 Annahmen: Kirchensteuerpflicht, SPV mit Zuschlag für Kinderlose, GKV Zusatzbeitrag 0.9 %, Befreiung von GRV-Pflicht